

Bereich: Hauptverwaltung
Az: 10
Datum: 27.01.2003

2003/040
nichtöffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	11.02.2003	

Betreff

Einrichtung einer "Notgruppe" in der städtischen Kindertageseinrichtung Lummerland

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Einsatz einer zusätzlichen Fach- und Ergänzungskraft mit einer Arbeitszeit von 26 Wochenstunden befristet für die Zeit vom 01.03.2003 bis zum 31.07.2003 zu.

Eckhardt

Sachverhalt

Beabsichtigte Maßnahme: Einrichtung einer „Notgruppe“ in der Kindertageseinrichtung Lummerland vom 01.03. bis 31.07.2003 zur Betreuung von bislang nicht versorgten Kindern mit Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Kosten: Benötigt werden je 1 Fach- und 1 Ergänzungskraft mit einer Arbeitszeit von 26 Wochenstunden. Der verbleibende städtische Anteil an den Personalkosten beträgt nach Abzug der Landeserstattung (ca. 40 % der Kosten) noch insgesamt 12.000 € für 5 Monate.

Gesetzliche Grundlage:

Nach § 24 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Dabei richtet sich dieser Rechtsanspruch gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe, nicht gegen einen freien Träger

Der Bedarf wurde vor drei Jahren aufgrund von Elternerhebungen, der Abfrage in den Einrichtungen und auf Basis der Empfehlung des Landes NRW auf 88 % festgelegt. Die vorhandenen 2.137 Plätze sollten nach dieser Berechnung zum 31.12.2002 eine 95%ige Versorgung gewährleisten. Die tatsächliche Inanspruchnahme im Stadtgebiet liegt nach Angaben des Bereiches 56 dagegen bei 96 %, so dass Kindergartenplätze fehlen.

Förderung des Landesjugendamtes:

Nachdem das Landesjugendamt zunächst die Finanzierung der „Notgruppe“ verweigert hat, ist zwischenzeitlich mit Schreiben vom 12.12.2002 für die Zeit vom 01.01. bis 31.07.2003 die anteilige Finanzierung zugesagt worden, da aufgrund von Einsparungen in anderen Jugendamtsbezirken noch Mittel zur Verfügung stehen und es somit im gesamten Kalenderjahr 2003 für das Land nicht zu einer höheren Kostenbeteiligung kommen wird.

Erforderliche Personelle Ausstattung:

Die für den Betrieb von Tageseinrichtungen benötigte Personalkapazität ermittelt sich aufgrund des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK), der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (BKVO). Grundlage sind dabei die erteilte Betriebserlaubnis, das konkrete Angebot in der Einrichtungen und die Zahl der betreuten Kinder.

In der 3-gruppigen Einrichtung Lummerland ergibt sich bislang ein Personalbedarf von 158 Fach- und 103 Ergänzungskraftstunden, also von 6,8 Vollzeitstellen. Für die Betreuung der „Notgruppe“ wird zusätzliches Personal (je eine Fach- und Ergänzungskraft) mit jeweils 26 Wochenstunden benötigt.

Organisatorische und personelle Maßnahmen:

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Betreuung in der Notgruppe wird anhand der „neu“ geschlossenen Betreuungsverträge für die Zeit ab 01.01.2003 nachgewiesen. Da im zweiten Jahr in Folge aufgrund des Bedarfs im Bereich Nord eine „Notgruppe“ erforderlich ist, sind künftig neben den bisherigen Maßnahmen des Bereiches 56 weitere Möglichkeiten (z.B. Kommunaler Hol- und Bringdienst, Gewährung eines „Kommunalen Erziehungsgeldes“ für Betreuung von Kindern in Spielgruppen etc.) zu prüfen.

Es bleibt auch abzuwarten, inwieweit sich aufgrund der Ergebnisse im Rahmen des Bürgerforums zum Bürgerhaushalt künftig Änderungen in der Angebotsstruktur der Einrichtungen ergeben werden.

Personelle Maßnahmen werden nur befristet bis 31.07.2003 durchgeführt; Neueinstellungen sind auf das Mindestmaß beschränkt. Vorrangig werden in der Verwaltung tätige Fach- bzw. Ergänzungskräfte in den Einrichtungen eingesetzt oder in Teilzeit beschäftigte Mitarbeiter/innen erhöhen – soweit persönlich oder tarifrechtlich möglich - ihre Arbeitszeit.

Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Maßnahme:

Ohne Einrichtung der „Notgruppe“ kann nach Angaben des Bereiches 56 der Rechtsanspruch der 3-jährigen Kinder auf einen Kindergartenplatz in Castrop-Rauxel nicht erfüllt werden. Dies kann Schadensersatzansprüche der Eltern begründen.